

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Bürgerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 06/2024 vom 02.07.2024
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bauanträge
5. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 22 SO „Freiflächen PV Schützing“
 - 5.1 Abwägungsbeschluss
 - 5.2 Feststellungsbeschluss
 - 5.3 Satzungsbeschluss
6. Widmungsänderung Oberschmiedgasse
7. Zuschussanträge
 - 7.1 Diakonisches Werk – Sozialpsychiatrischer Dienst
8. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Tagesordnungspunkte

Beschluss Nr. 83/2024 einstimmig

Genehmigung der Tagesordnung **mit Ergänzungen (TOP 4.7 u. 4.8)**

1. Bürgerfragestunde

- keine Wortmeldungen -

2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 6/2024 vom 02.07.2024

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 6/2024 vom 02.07.2024 wurde den Marktgemeinderäten im persönlichen Login-Bereich des Ratsinformationssystems auf der Homepage der VG Markt zur Verfügung gestellt.

Beschluss Nr. 84/2024 einstimmig

Genehmigung der Niederschrift Nr. 6/2024 vom 02.07.2024 ohne Ergänzungen.

3. Bericht des Bürgermeisters

3.1 Bericht aus dem nÖT

Vergaben

Bürgerhaus Versammlungsstättenprüfung

Im Bürgerhaus müssen einige technische Überholungen vorgenommen werden. Hierfür wurden für Schreinerarbeiten und für vom Landratsamt als notwendig erachtete Nachbesserungen der

Rettungszeichenleuchten, sowie der Sicherheitsbeleuchtung Aufträge im Gesamtwert von 60.000 € an die Firmen Doppelberger und Elektro Kaiser vergeben.

Bürgerhaus – Wohnungen

Auf der Südseite der Liegenschaft Marktplatz 2a sind Raffstores angebracht, die teilweise beschädigt sind. Aus diesem Grund wurde in der letzten Sitzung die Firma Schultheiss aus Burghausen mit dem Austausch der Raffstores gegen Rollläden einstimmig zum Preis von ca. 8.000 € beauftragt.

Straßensanierung

Neben der Rissesanierung wurde in der letzten Sitzung die Instandsetzung einiger schadhafter Straßen im Ortsbereich vergeben. Dabei werden folgende Stellen erneuert:

Die Trompete in der Oberen Auwiese, die Gefahrstelle in Schützing (Höhe Hausnr. 1), die Trompete Fürstenberg-Piering, der Kapellenweg vorm Kindergarten St. Pius und der abgesenkte Bereich zwischen Forstpoint und Besserer.

Die Beauftragung an die Firma Swietelsky aus Burghausen zu einem Preis von ca. 70.000 € erfolgte einstimmig.

„Altes Bad“

Für die Umkleiden am „Alten Bad“ wurden durch die Sanierungsmaßnahmen neue Trennwände in der Umkleidekabine nötig. Der Auftrag dafür wurde im Juni vergeben. Mittlerweile sind die Trennwände eingebaut und die Maßnahme damit vollständig abgeschlossen.

Bgm. Dittmann bedankt sich bei allen beteiligten Firmen für die gute Zusammenarbeit.

3.2 Schließtage Rathaus

Das Rathaus ist wegen eines Brückentages am 16. August geschlossen. Außerdem ist das Einwohnermeldeamt wegen einer EDV-Umstellung am 21. August geschlossen.

Die Online-Dienste über das Bürgerserviceportal auf der gemeindlichen Homepage stehen den Bürgern aber weiterhin zur Verfügung.

3.3 Digitalpakt Schule

Mitte Juli ging der Schlussbescheid zum Verwendungsnachweis für den Digitalpakt Schule ein. Außer dem stationären PC konnten alle Aufwendungen geltend gemacht werden. Gefördert werden somit die beantragten 90 % für die Schulgebäudevernetzung bzw. WLAN-Infrastruktur und die vier Notebooks inkl. Zubehör und MDM, die 25 iPads im Tablett-Koffer und ein mobiler Beamer für den Einsatz in Gruppenräumen.

Die Fördersumme beläuft sich auf 23.407,52 €.

Bgm. Dittmann bedankt sich bei der Staatsregierung für die Förderung und weist darauf hin, dass künftig die Lehrerdienstgeräte nicht vom Sachaufwandsträger, sondern vom Arbeitgeber, dem Freistaat Bayern, zu 100 % beschafft werden sollten.

3.4 Restaurierung Kriegerdenkmal

Das Kriegerdenkmal an der St. Oswald Kirche wurde im Jahr des 150-jährigen Bestehens der KSK Markt restauriert. Die Arbeiten sind so gut wie abgeschlossen. Dank geht an die Fa. Naturstein Schmidt, den Kameraden der KSK Markt für die geleistete Arbeit und *** für die Ausleihe des Gerüsts.

Die 2.545 Zahlen, Buchstaben und Zeichen bzw. die 254 Punkte sind nun wieder bestens erkennbar. Für die Gemeinde fielen Kosten in Höhe von rund 5.000 € an.

3.5 Sanierung Robert-Koch-Straße

Voraussichtlich wird die Sanierung der südl. Robert-Koch-Straße am 9. September starten und bis Ende November abgeschlossen sein. Der Sanierungsbereich erstreckt sich von der Pfarrstraße bis zum Gönzheimer-Platz und umfasst den Einbau einer neuen Wasserleitung, eine aufwendige Kanalsanierung

und die Neugestaltung und Herstellung der Straße und ggf. Leerrohrverlegung als Breitbandvorbereitung. In diesem Zeitraum kann es zu erheblichen Einschränkungen in diesem Bereich kommen. Im Zuge der Arbeiten kommt es zeitweise auch im Teilbereich zwischen Robert-Koch-Straße und Burghäuser Str. in der Pfarrstraße zu Einschränkungen, da dieser Bereich neu asphaltiert wird.

3.6 Anbindung Kreisverkehr an AÖ 22 / 24

Zuletzt wurde die Gemeinde häufig auf eine mögliche Fehlplanung beim Bau des neuen Kreisverkehrs in Bergham bzw. Spekulationen hierzu aufmerksam gemacht. Die Verlegung der Kreisstraße AÖ 24 und der Bau des Kreisverkehrs sind eine Bauangelegenheit des Landratsamtes. Jedoch war die Gemeinde eng eingebunden. Bereits im 2. HJ 2020 wurde die neue Verkehrsführung mit dem Landratsamt vorbesprochen. Direkt nachdem Landrat und Kreisgremien zustimmten, wurden Gespräche u. a. mit Bayernwerk aufgenommen. Die neue Kreisstraße AÖ24 verläuft zwischen den beiden Hochspannungsmasten von Bayernwerk. Bayernwerk teilte damals eindeutig mit, dass eine Erhöhung der beiden Masten um 5m geplant sei, was einen Neubau mit neuen Fundamenten und ein vorausgehendes Planfeststellungsverfahren nötig machen würde. Die Verkehrsführung zwischen den beiden Masten wäre wegen der deutlich größeren Fundamente dann nicht mehr möglich. In diesem Falle müsste man bei einer Verschiebung der Masten ca. 500.000 € pro Mast aufwenden. Da noch nicht mit dem Planfeststellungsverfahren begonnen wurde, konnte die aktuelle Planung aber umgesetzt werden. Die Planungen des IB Behringer berücksichtigten die Anforderungen von Bayerwerk, weswegen die Absenkung des Straßenverlaufs zwingend vorzusehen war. Während die Bauarbeiten bereits liefen, musste ein Schwertransport die Strecke nutzen. Im Anschluss teilte Bayernwerk dem Landkreis mit, dass der nördliche Masten um 2m erhöht wird und dies ausreichend sei (somit kein Planfeststellungsverfahren nötig).

Allerdings kann gemeindeseitig nicht beantwortet werden, ob die Absenkung der Straße durch die Erhöhung des nördl. Mastens nicht erforderlich gewesen wäre, oder ob wegen der Absenkung der Straße diese „kleine Maßnahme“, also die Masterhöhung um 2m ausreichend ist. Sollte dies der Fall sein, wäre immerhin eine Kostensteigerung abgewendet worden, weil die Kosten der Mastverschiebung bzw. des Neubaus der Gemeinde mit etwa 500.000 € pro Mast beziffert wurden und diese Summe über die Stromrechnung die Verbraucher träge.

Im Vorfeld der Baumaßnahme hat man sich intensiv mit dem Bayernwerk abgestimmt und es wurde leider nicht über diese Option gesprochen.

Hierzu soll noch explizit erwähnt sein, dass es sich nicht um die Vertreter des Bayernwerks Eggenfelden, sondern um deren Kollegen in Bamberg handelt, die keinerlei Ortskenntnisse haben. Für die Kommunikation mit den hiesigen Vertretern gibt es keinen Anlass zur Kritik.

Zusammenfassend kann man von einem Ärgernis sprechen, weil im Vorfeld viel mit dem Bayernwerk in Bamberg kommuniziert wurde – ob jedoch die Masterhöhung wegen oder auch ohne Straßentieferlegung ausreichend gewesen wäre, entzieht sich der Kenntnis der Gemeinde – von Fahrlässigkeit kann jedenfalls aus Gemeindesicht nicht die Rede sein!

3.7 Tag der guten Nachbarschaft - Volksfest Neuötting

Am Dienstag, 13. August findet der Tag der guten Nachbarschaft der Stadt Neuötting statt. Wer gerne an der Verlosung und einem anschließend geselligen Abend teilnehmen möchte, soll sich an Bgm. Dittmann wenden.

Wortmeldung zu TOP 3.6:

**** kritisiert die lange Dauer der vorgesehenen Sperrung. Bei einem so hohen Verkehrsaufkommen kann man nicht so lange vollsperrern. Die daraus entstehenden Einbußen für die ansässigen Gewerbetreibenden sind erheblich. Man hätte die Bauzeit deutlich verkürzen können, wenn am Samstag gearbeitet würde und mit einem 2-Schicht-System.*

*Bgm. Dittmann versteht die Kritik von *** und ihm ist auch die Problematik für die Gewerbetreibenden bereits bekannt. Laut Auskunft der Baufirma wird bereits mit zwei Bautrupps gearbeitet. Bgm. Dittmann geht daher von einer kürzeren Sperrung aus.*

**** spricht noch die Arbeiten an der Stromversorgung an, die löblicherweise an einem Sonntag vorgenommen wurden.*

4. Bauanträge

Es wurden 8 Bauanträge behandelt.

*Bgm. Dittmann begrüßt *** von MaxSolar, der ggf. für Fragen zum Solarpark in Schützing zur Verfügung steht.*

5. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 22 SO „Freiflächen PV Schützing“

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „Freiflächen PV-Schützing“ und zur Änderung des dazugehörigen Flächennutzungsplans im Parallelverfahren fand vom 17.05.2024 bis 18.06.2024 statt.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein. Von den 26 beteiligten Trägern öffentlicher Belange gingen von 14 Fachstellen Stellungnahmen ein. Dem Gemeinderat wurden die Stellungnahmen vorgetragen.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayernwerk Netz AG Netzcenter
- Bund Naturschutz
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Regionaler Planungsverband Region 18
- Landratsamt Altötting; Abt. Feuerwehrwesen/Kreisbrandrat Hr. Englbrecht
- Stadt Burghausen
- Gemeinde Mehring
- Gemeinde Emmerting
- Gemeinde Haiming

Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Landratsamt Altötting – Abt. Tiefbau SG 52 vom 03.06.2024
- Landratsamt Altötting – Abt. Hochbau SG 52 vom 21.05.2024
- Landratsamt Altötting – Abt. Gesundheitsamt vom 18.06.2024
- Landratsamt Altötting – Kreisheimatpflegerin vom 31.05.2024
- Stadt Neuötting vom 28.05.2024

Folgende Behörden, Fachstellen und Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Hinweisen vorgebracht:

Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn vom 07.06.2024

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.01.2023.

Die Stellungnahme vom 03.01.2023 lautete:

Bei der Festsetzung sollte berücksichtigt werden:

Eine Rückbauverpflichtung, ein Verzicht auf Ausgleichsflächen und die Duldung der durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm, sowie eventuelle Steinschlagschäden.

Abwägung:

Es wird auf die Abwägung vom 23.04.2024 zur frühzeitigen Beteiligung verwiesen.

Bei Verzicht auf Ausgleichsflächen wird die Abwägung wie folgt ergänzt: Da zum Entwurfsverfahren auf die Inanspruchnahme einer bestehenden Ausgleichs-/Ersatzfläche verzichtet wurde, sind auch keine Ausgleichsflächen mit Ausnahme der Eingrünung mehr erforderlich. Dem Einwand wurde daher gefolgt. Jedoch wird aufgrund eines Einwandes der Unteren Naturschutzbehörde ein Ausgleich für die Agri-Photovoltaikfläche erforderlich, da hier kein extensives Grünland als Nutzung vorgesehen ist. Es handelt sich aber hier nur um 435 m², die innerhalb des Geltungsbereiches erbracht werden können und sich mit der geplanten Eingrünung decken. Die Emissionsduldungsverpflichtung ist in der Begründung bereits enthalten.

Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands vom 18.06.2024

Bebauungsplan:

Die o.g. Planung führt zu einem hohen Verbrauch guter landwirtschaftlicher Nutzfläche. Diese stellt die Wirtschaftsgrundlage der dort ansässigen Betriebe dar. Bei der Umsetzung ist deshalb verstärkt auf eine Minimierung des Flächenverbrauchs durch Projekt- und Ausgleichsflächen zu achten, zumal landwirtschaftliche Flächen eine endliche Ressource sind und daher nicht vermehrt werden können. Es sollte daher auch immer Bedacht werden, dass es stets Vorrang haben sollte, das Potenzial von Dachflächen auszuschöpfen, nicht-landwirtschaftliche Flächen vorrangig zu bebauen und auf eine ausgewogene Verteilung der Projektflächen zu achten.

Im Bebauungsplan wird bereits auf Duldungspflicht forstwirtschaftlicher Immissionen verwiesen. Dieser Passus sollte aus unserer Sicht aufgrund der ländlichen Prägung und angrenzender landwirtschaftlicher Flächen wie folgt erweitert werden: „Immissionen wie Geruch, Staub, Lärm, Erschütterungen und Insektenflug, welche auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auftreten können, sind entschädigungslos zu dulden. Diese können dabei auch zu unüblichen Zeiten wie nachts zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen auftreten.“

Um die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen nicht zu beeinträchtigen würden wir es sehr begrüßen, wenn im Bebauungsplan schriftlich festgehalten wird, dass bei Einfriedungen wie Zäunen, Mauern, Hecken, etc. an der Grenze zu Landwirtschaftsflächen ein Abstand von mindestens 50 cm zur Grundstücksgrenze eingehalten werden muss. Nur so können landwirtschaftliche Flächen bis zur Grenze bearbeitet werden, ohne Beschädigungen an den Einfriedungen in Kauf nehmen zu müssen. Wir fordern daher, dies im Bebauungsplan schriftlich festzuhalten.

Abwägung:

Zu Verbrauch guter landwirtschaftlicher Nutzfläche: Die Ackerzahlen liegen zwischen 21 und 24 und liegen somit unter dem Durchschnitt im Landkreis Altötting (durchschnittliche Ackerzahl laut BayKompV 49). Es werden daher keine landwirtschaftlich hochwertigen Böden in Anspruch genommen. Zudem wird ein Teilbereich als Agri-Photovoltaik ausgewiesen. Hier ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Dachflächen stehen nicht in ausreichend großer Fläche zur Verfügung bzw. sind bereits mit Photovoltaik belegt. Auf eine Minimierung des Flächenverbrauchs durch Ausgleichsflächen wurde geachtet, da für den Großteil der Anlage mit Ausnahme der Eingrünung kein Ausgleichsbedarf entsteht.

Zu Duldungspflicht landwirtschaftlicher Immissionen: In Ziffer 9 der Begründung zum Bebauungsplan ist folgender Absatz enthalten: „Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Etwaige Schäden, ausgehend von der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, müssen privatrechtlich geregelt werden.“

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit unter Umständen verbundenen zeitlich auftretenden Emissionen sind zu dulden.“ Somit sind alle notwendigen Aussagen enthalten, die mit der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen zusammenhängen.

Zu Abstand Einfriedungen: Es wird in den Festsetzungen durch Text redaktionell ergänzt, dass bei Einfriedungen wie Zäunen, Mauern, Hecken, etc. an der Grenze zu Landwirtschaftsflächen ein Abstand von mindestens 50 cm zur Grundstücksgrenze eingehalten werden muss.

Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 05.06.2024

Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

- D-1-7742-0081 „Verebnete Grabhügel und Kreisgräben vorgeschichtlicher Zeitstellung, Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Latènezeit und der römischen Kaiserzeit, sowie Reihengräberfeld des frühen Mittelalters
- D-1-7742-0015 „Archäologische Befunde im Bereich eines Kanalsystems des hohen Mittelalters (Großer Laubergraben, Kleiner Laubergraben bzw. Schützinger Graben und Oberpiesinger Graben)

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert. Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 14.2-3).

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden. Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, müssen wissenschaftlich qualifizierte Untersuchungen (u.a. Ausgrabungen), Dokumentationen und

Bergungen im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovol-taik.pdf). Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden (z.B. geophysikalische Untersuchung). Gemäß Art. 7 Abs. 6 BayDSchG bedürfen solche Maßnahmen ebenfalls der Erlaubnis (Achtung: nur im Bereich von eingetragenen BD). Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.
- Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird. Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de). Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Abwägung:

Es wurde eine Geophysikalische Prospektion durch Geo Büro Dr. Tarasconi durchgeführt mit folgendem Ergebnis (S. 15):

„Insgesamt lassen sich aus den geophysikalischen Untersuchungen keine Hinweise ableiten, die mit hinreichender Sicherheit auf Bodendenkmale schließen ließen. Das Fehlen sichtbarer archäologischer Befunde im Messbild der Geophysik ist jedoch ausdrücklich nicht im Sinne der Freiheit von Bodendenkmalen zu interpretieren. Ausgenommen hiervon dürfte der südlichste Abschnitt des Messfeldes sein, bei dem nach Aussagen von Anwohnern, einschlägigen Karten und in Übereinstimmung mit dem Messbild eine massive Überprägung nachweisbar ist. Eine Abstimmung des weiteren Vorgehens mit BLfD ist zu empfehlen.“

Dieses Ergebnis sowie der Bericht sind in die Verfahrensunterlagen eingearbeitet. Ebenso ist in den Verfahrensunterlagen bereits enthalten, dass eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG erforderlich ist. Die Bodendenkmäler sind dargestellt. Der Nachweis darüber, dass vom Antragsteller im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird, erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der

im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Eine Zustellung des Nachweises erfolgt per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de).

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 10.06.2024

Mit der erneuten Vorlage der Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben ergeben sich keine neuen wasserwirtschaftlichen Sachverhalte.

Wir verweisen daher inhaltlich auf unsere bereits ergangene Stellungnahme vom 19.01.2023, Az. 2-4622-AÖ Mar-345/2023.

Die Stellungnahme vom 19.01.2023 lautete:

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- entfällt-

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- entfällt –

3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
- entfällt –

4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

4.1 Grundwasser/ Wasserversorgung

4.1.1 Grundwasser

- Am Planungsbereich liegen östlich und westlich unserem Datenbestand nach zwei Grundwassermessstellen. Werte von Grundwasserstandsmessungen liegen uns jedoch leider nicht vor. Daten sind bei Bedarf in eigener Zuständigkeit zu ermitteln.

- Großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden. Die Gründung der Solarmodultische soll nach Möglichkeit flach durch Streifenfundamente ausgeführt werden. Ggf. kommen auch wenige Meter tiefe Ramm- oder Schraubgründungen in Betracht.

- Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz). Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.

Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

4.1.2 Wasserversorgung

- entfällt-

4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

4.2.1 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Im Planungsgebiet können auch bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu beachten. Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und in eigener Zuständigkeit Vorkehrungen zur Schadensreduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen bezüglich Personenschäden vorzunehmen. Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden

Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir verweisen daher auf § 37 WHG.

4.2.2 Oberflächengewässer

überirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.3 Abwasserentsorgung

4.3.1 Schmutzwasser

Es fällt kein Schmutzwasser an.

4.3.2 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll breitflächig über belebten Oberboden versickert werden. Um bei größeren Regenereignissen einen Übertritt von Regenwasser auf andere Grundstücke zu vermeiden sind ggf. an den Rändern entsprechende Wälle oder Mulden anzulegen. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind zu beachten. Sofern eine gesammelte Versickerung von Niederschlagswasser erforderlich ist, sind nachfolgenden Hinweise und Anforderungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu berücksichtigen:

Durch eine Versickerung von Niederschlagswasser besteht hinsichtlich einer möglichen Mobilisierung von PFOA aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Besorgnis einer erheblichen Verschlechterung der örtlichen Belastungssituation im Grundwasser, wenn sichergestellt wird, dass keine vermehrte Auswaschung und Mobilisierung von PFOA durch die Versickerung stattfindet. Im Bereich der Versickerung ist sicherzustellen, dass dort nur unbelastete Bodenmaterialien (Stufe-1-Wert der PFG-Leitlinien eingehalten) verbleiben oder eingebaut werden. Dies kann dann als erfüllt gelten, wenn es sich um Kies oder sandigen Kies handelt. Beim Einbau von bindigen Bodenmaterialien kann das ohne nähere Untersuchung lediglich dann als erfüllt angenommen werden, wenn es von außerhalb der ermittelten Belastungszonen stammt.

4.4 Altlastenverdachtsflächen sowie Poly- und Perfluoralkylverbindungen

In der Bauleitplanung sollen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden sowohl im Flächennutzungs- als auch im Bebauungsplan gekennzeichnet werden (§5 Abs. 3 Nr. 3, §9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB). Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. kann beim Landratsamt Altötting eingeholt werden. Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., so sind die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen. Mit den Untersuchungen sind Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern zu beauftragen. Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, die auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen. Gemäß den uns vorliegenden Untersuchungen liegt das Vorhaben im Bereich einer schädlichen Bodenveränderung durch Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS). Innerhalb des Belastungsgebietes anfallendes Bodenaushubmaterial ist in der Regel stark mit PFOA verunreinigt. Eine Umlagerung von hoch belastetem Bodenmaterial in niedriger belastete oder unbelastete Bereiche ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürworten. Sie ist mit der Gefahr verbunden neue schädliche Bodenverunreinigungen und zusätzliche Grundwasserverunreinigungen zu schaffen. Wir empfehlen daher die tatsächliche Belastung der überplanten Flächen zu ermitteln und eine Abfallbewertung vorzunehmen. Für die Bewertung und Verwendung des Bodenmaterials gelten grundsätzlich die „Vorläufige Leitlinien zur Bewertung von PFAS-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Juli 2022). Besonders hinzuweisen ist auf die Neuregelung für Probenahme und Analyse bei einer Verwertungsabsicht, und hier die Umstellung des Eluatverfahrens auf eine Verdünnung von 2:1 statt bislang 10:1. Falls die festgestellten Belastungen eine Verwertung des Materials im uneingeschränkten Einbau (Zuordnungswert Z 0) nicht zulassen, empfehlen wir vorab ein Entsorgungs- bzw. Verwertungskonzept durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen erstellen zu lassen. Um den Bauherrn eine ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung, Umlagerung oder Verwertung überschüssigen Bodenmaterials zu ermöglichen, empfehlen wir im Flächennutzungs-/ Bebauungsplan die betroffenen Flächen kenntlich zu machen (§5 Abs. 3 Nr. 3,

§9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) sowie auf die Belastungssituation hinzuweisen. Das Landratsamt Altötting erhält einen Abdruck der Stellungnahme.

Abwägung:

Es wird auf die Abwägung vom 23.04.2024 zur frühzeitigen Beteiligung verwiesen.

Stellungnahme des Landratsamtes Altötting, Untere Bauaufsicht SG 51, vom 06.06.2024

Flächennutzungsplan:

Keine Äußerung

Bebauungsplan:

1) Verfahrensvermerke:

Der Punkt Nr. 7 ist ersatzlos zu streichen, da dieser Bebauungsplan nicht vom Landratsamt Altötting genehmigt wird.

2) Festsetzungen 3.6 und 3.7:

Die neu getroffenen Festsetzungen unter 3.6 (Rammprofile) und 3.7 (Reinigung der Module) haben keine Rechtsgrundlage in den örtlichen Bauvorschriften (Art. 81 BayBO).

Sie sollten daher als Festsetzung entfallen und ggf. als neuer Punkt unter Hinweise (z. B. „Grundwasserschutz“) aufgeführt werden.

Abwägung:

Zu 1) Verfahrensvermerke Der Punkt Nr. 7 wird ersatzlos gestrichen.

Zu 2) Die Festsetzungen unter 3.6 (Rammprofile) und 3.7 (Reinigung der Module) wurden trotz fehlender Rechtsgrundlage nach BauGB verankert, da sich diese Aussagen in den Bauvorschriften finden und somit wichtige planerische Aussagen und Definitionen im Hinblick der Gründung und des Unterhalts der Anlage stellen. Dies war im bisherigen Planungsvorgehen des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein gefordert. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten der Untergrundverhältnisse, dies als verbindliche Festsetzung in der Planung zu belassen. Dabei ist es im Zuge der Definition der Bauvorschriften durchaus möglich und rechtlich zulässig entsprechende Festlegungen zu definieren. Eine Herausnahme dieser Aussagen aus den Festsetzungen ist daher nicht notwendig.

Stellungnahme des Landratsamtes Altötting, Sachgebiet 53, vom 27.05.2024

Flächennutzungsplan:

Keine Äußerung

Bebauungsplan:

Um sicherzustellen, dass eine ausreichende Eingrünung erstellt wird, sollte eine entsprechende textliche Festsetzung hinzugefügt werden. Hierbei sollte sowohl die Mindestbreite, als auch das Pflanzraster und -abstand der Gehölze fixiert werden.

Weiter wird dazu geraten, folgende Festsetzungen zu ergänzen:

7.3 Pflege der Gehölzpflanzungen: Baumpflanzungen sind zu pfählen und mit Verbisschutz auszustatten. Strauchpflanzungen sind die ersten Jahre durch entsprechende Schutzzäune zu schützen.

7.3 Pflege der Gehölzpflanzungen: Pflegeschritte zur Verjüngung einzelner Pflanzen sind gestattet. Großflächige Kappungsschnitte sind jedoch unzulässig.

Abwägung:

Zu Eingrünung: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt und eine Mindestbreite textlich festgesetzt. Ein Pflanzabstand von 1,5 m ist bereits festgesetzt.

Zu Pflege der Gehölzpflanzungen: Baumpflanzungen sind nicht vorhanden, daher kann auch keine Pfählung festgesetzt werden. Die Errichtung von Schutzzäunen erfolgt nach Bedarf. Da ausfallende

Gehölze nachgepflanzt werden müssen, sollte die Errichtung im eigenen Interesse des Betreibers liegen. Der Hinweis, dass großflächige Kappungsschnitte nicht zulässig sind, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Landratsamtes Altötting, Abteilung Immissionsschutz, vom 04.06.2024

Gemäß dem Blendgutachten „Bürgersolarpark Markt – Analyse der potentiellen Blendwirkung einer geplanten PV Anlage in der Nähe von Schützing in Oberbayern“ der SolPEG GmbH vom 05.06.2023 können in bestimmten Jahreszeiten Reflexionen auftreten. Eine Beeinträchtigung von Anwohnern durch die PV-Anlage bzw. eine „erhebliche Belästigung“ im Sinne der LAI Lichtleitlinie kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Durch die Wechselrichter und Trafoanlagen sind Lärmemissionen nicht auszuschließen. Daher ist bei der Planung darauf zu achten, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen an den umliegenden Immissionsorten auftreten können. Die entsprechenden Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der TA Lärm sind zu gewährleisten. Ebenso sind die Anforderungen der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) zu gewährleisten. Für die Baumaßnahme ist die Einhaltung der Anforderungen „Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm“ und „Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen“ zu gewährleisten. Zudem gelten die Anforderungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung).

Abwägung:

Zu Immissionsschutzfachliche Beurteilung: Es wurde ein Blendgutachten durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexion durch die PV Anlage als gering eingestuft werden kann. Es sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten. Die Untere Immissionsschutzbehörde bestätigt dies. Das Gutachten ist Bestandteil der Verfahrensunterlagen. Bzgl. Lärmimmissionen und Verordnung über elektromagnetische Felder wird angemerkt, dass die Trafostationen und Wechselrichter möglichst weit entfernt von der benachbarten Bebauung platziert werden, so dass von keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen und elektromagnetische Felder ausgegangen wird. Es wird in der Begründung ergänzt, dass die entsprechenden Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der TA Lärm und die Anforderungen der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) zu gewährleisten sind.

Die Hinweise bzgl. Baulärm und Staubminderung bei Baustellen wurden bereits in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans unter Ziffer 5 sowie in der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans unter Ziffer 9 Immissionsschutz eingefügt und werden im Zuge der Umsetzung beachtet.

Stellungnahme des Landratsamtes Altötting, Abteilung Untere Naturschutzbehörde, vom 17.06.2024

Agri-Photovoltaik

Abhängig von der geplanten landwirtschaftlichen Nutzung zwischen den Modulreihen der Agri-PV-Anlage ist für diese Fläche eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen.

Wir bitten um ergänzende Angaben in den Unterlagen des Bebauungsplans zur geplanten landwirtschaftlichen Nutzung der Agri-PV-Fläche. Sowie einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, wenn auf der Fläche kein extensives, artenreiches Grünland (gemäß Begründung Kapitel 15.1.1 zum BP) hergestellt werden soll.

Hinweis: Für eine bessere Übersicht wird empfohlen, vor allem hinsichtlich Nutzung und Ausgleich, eine Differenzierung nach SO Agri-PV und SO Freiflächen-PV in Begründung und Umweltbericht zum Vorhaben vorzunehmen.

Anlage von Heckenstrukturen

Die Breite der geplanten Heckenstrukturen ist in den Planunterlagen darzustellen und festzusetzen.

Hinweis: Eine Hecke von bis zu 5 Metern Breite kann nur als Eingrünung und Einbindung in die Landschaft anerkannt werden, nicht jedoch als Ausgleich. Werden Ausgleichsmaßnahmen notwendig und sollen diese durch die Anlage einer Heckenstruktur umgesetzt werden, kann nur als Ausgleich anerkannt werden, was über die 5 Meter Breite hinausgeht.

Für eine bessere Übersicht und zur Vermeidung von Missverständnissen sollte in der Plandarstellung und den Festsetzungen deutlich kenntlich gemacht werden, dass es sich bei den A-/E-Flächen im Süden und Osten des Geltungsbereichs, um festgesetzte Flächen für ein anderes Bauvorhaben handelt und diese vom Vorhaben des Bebauungsplans "Freiflächen PV Schützing" unberührt bleiben. Alternativ können diese Flächen (ebenso wie die bestehende Waldfläche im Osten) aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden.

Abwägung:

Zu Agri-Photovoltaik: Dem Einwand wird gefolgt und eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für die geplante Agri-Photovoltaik durchgeführt. Die erforderliche Ausgleichsfläche wird innerhalb des Geltungsbereiches zur Verfügung gestellt. Die Ausgleichsfläche liegt in dem Bereich der Hecke, die über 5 m Breite hinausgeht und ist ausreichend, so dass im Ergebnis nicht mehr Ausgleichsflächen benötigt werden als im letzten Verfahrensstand.

Zu geplante Heckenstrukturen: Dem Hinweis wird gefolgt und die Breite der Heckenstrukturen mit mind. 5 m gemäß Planeintrag in den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan ergänzt.

Zu Darstellung der A-/E-Flächen im Süden und Osten: Dem Hinweis wird gefolgt und in der Plandarstellung des Bebauungsplanes deutlich gemacht, dass es sich bei den A-/E-Flächen im Süden und Osten des Geltungsbereichs, um festgesetzte Flächen für ein anderes Bauvorhaben handelt und diese vom Vorhaben des Bebauungsplans "Freiflächen PV Schützing" unberührt bleiben.

Stellungnahme des Landratsamtes Altötting, Abteilung Bodenschutz, vom 18.06.2024

Die bodenschutzrechtliche Stellungnahme vom 09.01.2023 ist weiterhin gültig.

Zusätzlicher Hinweis:

Für Bewertung und Verwendung des Bodenaushubes gelten mittlerweile die „Leitlinien zur Bewertung von PFAS“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in der aktuellen Fassung (März 2024).

Die Stellungnahme vom 09.01.2023 lautete:

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich einer großflächigen Bodenbelastung mit Perfluorooctansäure (PFOA).

Die räumliche Verteilung und Menge von PFOA im Landkreis Altötting wurde durch die im Jahr 2018 abgeschlossene Detailuntersuchung bestimmt. Die Festsetzung des Belastungsgebietes erfolgte dabei Anhand des Stufe1 -Wertes (0, 1 µg/1) welcher in den „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFAS-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) (2017) definiert wurde. Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Detailuntersuchung und der nachfolgenden Untersuchungen des Bodens auf PFOA ist davon auszugehen, dass die im Planungsgebiet gegenständlich betroffenen Böden den Stufe 2-Wert von 0,4 µg/1 überschreiten. Für Bewertung und Verwendung des Bodenaushubes gelten grundsätzlich die „Vorläufige Leitlinien zur Bewertung von PFAS Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in der aktuellen Fassung (Juli 2022). Entsprechend der Bagatellregelung für den Landkreis Altötting kann bei Bodenaushub unter 500 m³ bei einer örtlichen Verwendung des Aushubes (A-Horizont auf eigenem Grundstück, B-Horizont innerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes) im Hinblick auf den Grundwasserschutz auf Untersuchungen verzichtet werden. Bei Bodenaushub über 500 m³ pro Bauvorhaben ist grundsätzlich zur Erfassung der konkreten Belastungssituation vor Ort eine Untersuchung auf PFOA im Boden erforderlich. Je nach Höhe dieser Belastung und unter Berücksichtigung der am Ort der Baumaßnahmen bereits vorliegenden Belastung in Boden und Grundwasser kann der Boden entweder wieder am Ursprungsort oder innerhalb des betroffenen Gebietes ggf. mit technischer Sicherung eingebaut werden, sofern dadurch keine erhebliche Verschlechterung der Grundwasserqualität zu erwarten ist. Für die Erstellung des Konzepts zur Untersuchung der PFOA-Belastung und der Bewertung des vorgesehenen Verwendungs-/Verwertungs-/Entsorgungsweges wird die Beauftragung eines nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

zugelassenen Sachverständigen empfohlen. Für Fragen steht das Landratsamt Altötting, Abt. 2 - Bodenschutz (Telefon: 08671/ 502-726), gerne zur Verfügung. Eine Zusammenstellung von Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG -sofern ggf. erforderlich -wird nach Aufforderung gerne zugesandt.

Abwägung:

Es wird auf die Abwägung vom 23.04.2024 zur frühzeitigen Beteiligung verwiesen.

Der Hinweis, dass für Bewertung und Verwendung des Bodenaushubes mittlerweile die „Leitlinien zur Bewertung von PFAS“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in der aktuellen Fassung (März 2024) gelten, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung, vom 24.06.2024

die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 19.01.2023 zu o.g. Vorhaben Stellung genommen. Darin stellten wir fest, dass zunächst Alternativstandorte im Gemeindegebiet zu prüfen sind, da die Anlage nicht auf einem vorbelasteten Standort im Sinne des Grundsatzes LEP 6.2.3 und zudem innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 42 Daxenthaler Forst (vgl. RP 18 B I 3.1.4 Z) geplant ist. Zudem verwiesen wir im Hinblick auf möglicherweise betroffene Belange des Hochwasserschutzes und des Denkmalschutzes auf die zuständigen Fachbehörden.

Den überarbeiteten Planunterlagen ist zu entnehmen, dass eine Standortalternativenprüfung durchgeführt wurde (siehe 2.13 Umweltbericht). Die wenigen vorbelasteten Flächen sowie Alternativflächen außerhalb des Vorbehaltsgebietes wurden bewertet, diese jedoch begründet ausgeschlossen. Die Abwägungsentscheidung zugunsten der Photovoltaik-Nutzung am Standort Schützing kann aus hiesiger Sicht insgesamt nachvollzogen werden.

Der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird durch die Eingrünungs- und Verminderungsmaßnahmen Rechnung getragen. Diese bitten wir weiterhin eng mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Da die Belange des Hochwasserschutzes laut Fachbehörde nicht betroffen sind und eine intensive Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden erfolgt, ergeben sich aus landesplanerischer Sicht keine weiteren Einwände.

Ergebnis

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung:

Es werden keine Einwände erhoben. Die Stellungnahme ergeht daher zur Kenntnis. Eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte.

5.1 Abwägungsbeschluss

Beschluss Nr. 91/2024 **einstimmig**

Der Marktgemeinderat beschließt wie vorstehend dargelegt die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

5.2 Feststellungsbeschluss

Beschluss Nr. 92/2024 **einstimmig**

Der Marktgemeinderat stellt unter Berücksichtigung der vorstehenden genannten Abwägung die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Schützing in der Fassung vom 06.08.2024 fest.

5.3 Satzungsbeschluss

Beschluss Nr. 93/2024 **einstimmig**

Der Marktgemeinderat beschließt, unter Berücksichtigung der vorstehenden genannten Abwägung, den Bebauungsplan Nr. 22 „Freiflächen PV Schützing“ in der Fassung vom 06.08.2024 als Satzung.

Seitens des Gemeinderates kommen noch Fragen bezüglich der Höhe der Agri-PV-Anlagen, einem Energiespeicher und der zeitlichen Planung auf.

Herr Preuß erklärt dazu, dass die Agri-PV-Platten im Normalbetrieb die vorgesehene Hecke nicht überschreiten. Über die Hecke gehen sie nur hinaus, wenn sie komplett senkrecht gestellt werden, z.B. für die Durchfahrt von größeren Fahrzeugen.

Bezüglich des gewünschten Speichers seitens der Gemeinde erklärt Herr Preuß, dass ein solcher aktuell in der Planung nicht vorgesehen ist, jedoch die Option für eine spätere Ergänzung von Batteriespeichern besteht und ins Auge gefasst werden kann.

Als nächster Schritt muss nun die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch das Landratsamt Altötting abgewartet werden (Dauer ca. ein bis zwei Monate). Parallel findet aber bereits die Ausführungsplanung statt.

6. Widmungsänderung Oberschmiedgasse

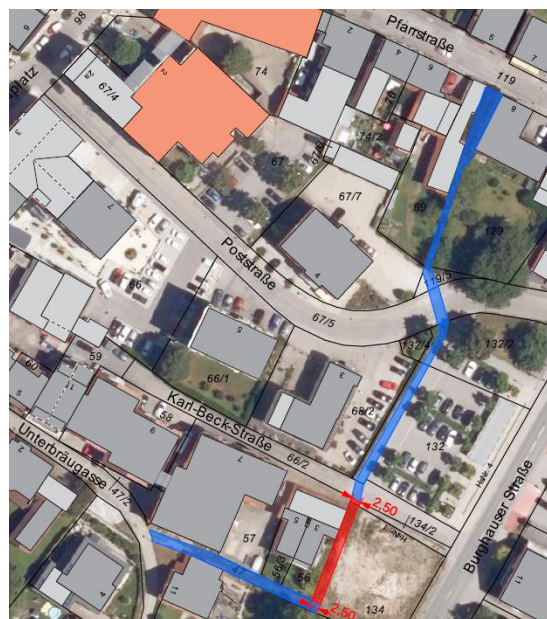
**** ist bei diesem Tagesordnungspunkt als Grundstückseigentümer persönlich beteiligt im Sinne des Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO.*

Beschluss Nr. 94/2024 **14:0 (ohne ***)**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass *** wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen wird.

Die Widmung der Oberschmiedgasse wurde auf Unstimmigkeiten hin überprüft, die sich im Zeitablauf ergeben haben. Dabei wurde festgestellt, dass der Verlauf des Weges nicht mehr mit der aktuellen Situation übereinstimmt. Der Weg verlief früher über die Flurnummern 119/5, 68/2, 132/2, 134, 134/2, 47 und 66/2 der Gemarkung Markt.

Mittlerweile läuft er jedoch über die Flurnummern 119/5, 67/5, 132/2, 132, 66/2, 134/2, 134 und 47 der Gemarkung Markt. Manche Änderungen sind lediglich durch eine Veränderung der Flurnummer bedingt. Jedoch stellt die Verlagerung des Weges von Flurnummer 68/2 auf Flurnummer 132 eine Verlaufsänderung dar, die berichtigt werden sollte.



Weiter ist der Weg lediglich auf einer Länge von 185m gewidmet. Er beginnt an der Pfarrstraße und endet 10m östlich der Unterbräugasse. Die Widmung sollte bis zum Anschluss an die Unterbräugasse ausgedehnt werden.

Zum Dritten ist die Oberschmiedgasse fast auf ganzer Länge als beschränkt öffentlicher Weg in Form eines selbstständigen Gehweges gewidmet. Lediglich über die Flurnummern 134 und 134/2 ist ein Zufahrtsrecht von Flurnummer 66/2 zur Flurnummer 56 enthalten (roter Teil des Weges). Hier sollte ergänzt werden, dass dieses Zufahrtsrecht auch für Flurnummer 134 gilt.

Beschluss Nr. 95/2024 14:0 (ohne *)**

Der Marktgemeinderat beschließt die Widmung der Oberschmiedgasse wie folgt zu ändern:

- Die Oberschmiedgasse verläuft über die Flurnummern 119/5, 67/5, 132/2, 132, 66/2, 134/2, 134 und 47 der Gemarkung Markt.
- Die Länge der Oberschmiedgasse beträgt 195m. Sie beginnt im Norden an der Pfarrstraße und endet im Süden mit Anschluss an die Unterbräugasse.
- Für Flurnummer 134 wird ein Zufahrtsrecht über die aktuelle Flurnummer 134 und 134/2 Gemarkung Markt ergänzt.
- Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren abzuwickeln und das Straßenbestandsverzeichnis in entsprechender Weise zu berichtigen.

7. Zuschussanträge

7.1 Diakonisches Werk – Sozialpsychiatrische Dienst

Mit Schreiben vom 15.07.2024 bittet der sozialpsychiatrische Dienst des Diakonisches Werks Traunstein um einen Zuschuss. Bgm. Dittmann schlägt vor, wie im vergangenen Jahr einen Zuschuss in Höhe von 200 € zu gewähren.

Beschluss Nr. 96/2024 einstimmig

Dem sozialpsychiatrischen Dienst des Diakonischen Werks Traunstein e. V. wird für das Jahr 2025 ein Zuschuss in Höhe von 200 € gewährt.

8. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

8.1 Badensee „Altes Bad“

*** merkt an, dass die neuen Umkleiden am „Alten Bad“ sehr schön geworden sind, hätte aber noch einen Verbesserungsvorschlag. Die angebrachten Kleiderhaken in den Umkleiden sind z.B. für Kinder oder Rollstuhlfahrer nicht erreichbar, da sie zu hoch angebracht sind. Er schlägt daher vor, ein Ablagebrett anzubringen oder eine Sitzbank zu beschaffen, um dort Kleidung abzulegen, ohne sie auf dem Boden ablegen zu müssen. Auch wäre eine Sitzgelegenheit (z. B zum Schuhe anziehen) geschaffen.

Außerdem merkt *** an, dass die vorhandene Schranke die Zufahrt zum „Alten Bad“ mit einem Radanhänger sehr erschwert. Er bittet darum, die Schranke durch Absperrpfosten zu ersetzen.

Bgm. Dittmann findet diese Anregungen sehr gut und wird diese ans Bauamt weitergeben.

8.2 Rückschnitt Sträucher

*** merkt an, dass der Weg im Gewerbegebiet Höhe Fischereiverein Richtung Wald sehr zugewachsen ist und bittet um Rückschnitt.

Bgm. Dittmann erklärt, dass die anliegenden Grundstücke nicht im Eigentum der Gemeinde sind. Wird ans Bauamt weitergegeben.

Dittmann
1. Bürgermeister

Freisinger
Schriftführerin